

Rechtsfragen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **64 (1989)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jubiläums- Generalversammlung der Wohnbau- genossenschaft Sunnmatt

Vor einigen Tagen hielt die Wohnbaugenossenschaft «Sunnmatt» Thun, unter der Leitung ihres Präsidenten Ernst Kiener, ihre 40. Generalversammlung im Hotel Emental ab. Sie war mit 175 Genossenschafterinnen und Genossenschaftern sehr gut besucht.



Die Versammlung beschloss unter anderem eine komplette Sanierung der 25jährigen Küchen im Neufeld. Die Küchen sollen einen neuen Elektroherd mit Glaskeramikplatte und Back-Grill-Ofen, Kunstharzabstellflächen, Dampfzug, neue Kühlschränke und neue Einbauschränke erhalten. Der Vorstand rechnet mit einem Kostenaufwand von 8000 Franken pro Küche, was eine 10prozentige Mietzinserhöhung zur Folge hat.

Die *Aufwand- und Ertragsrechnung* schliesst mit einem Betriebsgewinn von 192 000 Franken ab, welcher für zusätzliche Abschreibungen auf Liegenschaften und Rückstellungen für Reparaturen verwendet wird.

Pläne für weitere Wohnbauten

Nach wie vor hat die Genossenschaft starken Andrang an Wohnungsbewerbern, speziell von Familien, denen infolge Umbaus gekündigt wird, oder von auswärtigen Familien, welche nach Thun zuziehen. Der Vorstand macht sich Gedanken, allenfalls im Rahmen einer langfristigen Planung bis ins Jahr 2000 eine 4. Bauetappe zu erstellen. -er

Wichtige Stelle ausgeschrieben

Für die Zusammenarbeit mit den Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus hat das Bundesamt für Woh-

nungswesen eine Stelle ausgeschrieben (vgl. S. 95 dieser Ausgabe). Bisher wurde die Aufgabe vom Direktionssekretär betreut.

Dem SVW als weitaus grösster Dachorganisation ist sehr daran gelegen, dass sich Bewerberinnen und Bewerber melden, die über möglichst viel Sachkenntnis und Engagement verfügen. Wer jemanden kennt, der sich für die Stelle eignen würde, soll ihr oder ihm doch bitte die Ausschreibung des Bundesamtes zeigen! *fn.*

Rechtsfragen

§

Gefahrenzone

Der schiefe Turm von St. Moritz ist weiterhin bekannt. Seine Neigung bildet eine Folge von Rutschungen. Mit einer technischen Meisterleistung gelang es vor wenigen Jahren, den schiefen Turm zu konsolidieren. Dennoch stellte sich im gesamten Gebiet, das zum Teil sehr steil ist und in einigen Partien jährlich Rutschungen von drei Zentimetern und mehr aufweist, die Frage, ob es sich verantworten lässt, dieses weiterhin überbauen zu lassen.

Die Gemeinde liess sich vom Institut für Grundbau und Bodenmechanik (IGB) an der ETH-Zürich und einem privaten geotechnischen Büro ein Gutachten erstatten. Die kantonale Gefahrenkommission III kam am 16. März 1983, gestützt auf dieses Gutachten, zum Schluss, der Rutschhang über den ausgeschiedenen Zonen und bis zur Gemeindegrenze von Celerina befände sich in der roten Zone mit hoher Gefahr, in der keine dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienende Bauten zulässig seien. Zwei Grundstücke wurden demgemäss der roten Gefahrenzone zugeteilt. Die Grundeigentümerin wehrte sich dagegen, zuletzt mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht. Dieses wies die Beschwerde mit Entscheid vom 20. April 1988 ab.

Die Beschwerdeführerin bestritt die gesetzliche Grundlage für die Einweisung ihrer Liegenschaften in die Gefahrenzone nicht, sie machte aber geltend, es fehle ein genügendes öffentliches Interesse an der Eigentumsbeschränkung. Aufgrund der Akten und einer Expertenanhörung gelangte das Bundesgericht zum Schluss, «dass das Risiko im Gebiet der beschwerdeführerischen Liegenschaften sehr gross ist». Eine Gefahr für Leib und Leben sei im vorliegenden Fall zwar nicht ersichtlich. Wie gross die Gefahr einer vernichtenden Wirkung für Sachwerte sei, habe nicht ganz geklärt werden können. «Jedenfalls darf die Gefahr als so gross beurteilt werden, dass dagegen die rein wirtschaftlich-gewerblichen Ausnutzungsinteressen der Beschwerdeführerin nicht aufkommen können» (S. 15 des bundesgerichtlichen Urteils).

VLP

Aus Baugewerbe und Bauindustrie

**Brüggmann Arcant
gibt dem Haus die besondere Note**

Arcant ist ein neues System zur Verschönerung von Hauseingängen und ganzen Hausfassaden. Alle Elemente des Systems – Vordach, Windfang, Fenster- und Fassadendekoration – sind miteinander kombinierbar, je nach Geschmack und Typ des Hauses. Alle Vordachmodelle lassen sich mit Rohrsystem, Rund- und Rechtecksäulen zu eigenständigen Lösungen zusammenstellen. Passend dazu stehen Eingangsleuchten, Briefkästen, Windfangformen, Fensterdekorationen und Begrünungsgitter zur Verfügung.



Doch nicht nur die Ästhetik ist eine Stärke des Systems, auch die Funktion kommt nicht zu kurz: So schützen Vordach und Windfang sicher vor Regen und Wind, und eine Begrünung der Fassade sorgt im Sommer für Kühle, reduziert im Winter Wärmeverluste und schluckt Strassenlärm und Staub. (Brüggmann AG, 8700 Küsnacht)

Fachliteratur SVW



Merkblätter,
Formulare und Drucksachen:
Telefon 01/362 42 40